

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Ausschuss für Umwelt und Verkehr	04.05.2021	öffentlich	Kenntnisnahme

Sachstand der Windkraft im Landkreis Göppingen

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Auf Wunsch mehrerer Kreistagsfraktionen soll im Ausschuss für Umwelt und Verkehr über den Stand des Ausbaus der Windenergie im Landkreis Göppingen berichtet werden.

Des Weiteren hat die AfD-Kreistagsfraktion am 04.03.2021 folgenden Antrag gestellt:

„Die AfD Kreistagsfraktion beantragt, den beiden Windkraftanlagen ES-02 Sümpfesberg bei Ebersbach, durch das Landratsamt Göppingen als untere Staatsbehörde, keine Genehmigung zu erteilen. Über diese Aufforderung ist im UVA abzustimmen.“

1. Vorbemerkungen, Zuständigkeit des Kreistages bzw. des Ausschusses für Umwelt und Verkehr (§ 54 Absatz 2 der Landkreisordnung (LKrO))

Die Genehmigung von Windkraftanlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) obliegt gemäß § 1 der Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (BImSchZuVO) i.V.m. §§ 15 Absatz 1 Nummer 1, 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe d) des Landesverwaltungsgesetzes (LVG) dem Landratsamt in seiner Funktion als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde. In dieser Funktion ist das Landratsamt gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 LKrO staatliche Behörde, wobei der Landrat über § 54 Absatz 2 LKrO nach Ermessen die Möglichkeit hat, den Kreistag (und damit auch den Ausschuss für Umwelt und Verkehr) zu Angelegenheiten der unteren Verwaltungsbehörde zu hören. Daraus folgt jedoch weder eine Entscheidungs- noch eine Mitwirkungskompetenz. Hieran anknüpfend, soll dem Berichtersuchen mehrerer Kreistagsfraktionen nachgekommen werden.

Der Antrag der AfD-Kreistagsfraktion auf Abstimmung im Ausschuss für Umwelt und Verkehr über die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die zwei geplanten Windkraftanlagen bei Ebersbach-Büchenbronn ist schon aufgrund des oben dargestellten kommunalverfassungsrechtlichen Rahmens unzulässig. Des Weiteren ist immissionsschutzrechtlich zu beachten, dass dem Landratsamt bei der Genehmigung von Windkraftanlagen kein Ermessen zusteht. Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen vor, haben Antragsteller nach § 6 BImSchG einen gebundenen Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung (siehe dazu auch unten 3.).

2. Regionalplanung und Windatlas

Der Bedarf an erneuerbarer Energie im Zusammenhang mit der Energiewende, verbesserte Technik und steigende Nachfrage von Investoren haben die Nutzung der Windenergie auch in Baden-Württemberg in den Fokus gerückt.

Im Jahr 2011 wurde durch das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) die erste Fassung des Windatlas Baden-Württemberg herausgegeben. Ziel des Windatlas war die Verbesserung der Datengrundlage zur Identifikation geeigneter Flächen und Standorte für die Windenergienutzung in Baden-Württemberg.

Auf Grundlage dieser Winddaten des Landes Baden-Württemberg hatte der Verband Region Stuttgart (VRS) im Juli des Jahres 2012 die Flächenausweisung für Windkraftstandorte begonnen, formal durch die Teilfortschreibung des Regionalplans.

In der ersten Beteiligungsrunde waren 96 mögliche Standorte in der Abstimmung. In der Sitzung der Regionalversammlung am 30.09.2015 wurde dann der sogenannte „qualifizierte Zwischenbeschluss“ gefasst, der in der Region Stuttgart noch 41 Vorranggebiete für Windräder (15 davon im Landkreis Göppingen) vorsieht. Der „qualifizierte Zwischenbeschluss“ hat keine unmittelbare Rechtswirkung. Die Teilfortschreibung des Regionalplans kann erst dann endgültig als Satzung beschlossen werden, wenn die Änderung oder Aufhebung der teilweise noch entgegenstehenden Landschaftsschutzgebiete als in der Normenhierarchie höherrangiges Recht durch die Landratsämter vollzogen ist.

In der Region Stuttgart ist der für den Bau von Windkraftanlagen relevante Außenbereich im derzeit noch geltenden Regionalplan vom 22.07.2009 überwiegend mit regionalen Grünzügen überplant. Da die regionalen Grünzüge den Bau regionalbedeutsamer Windkraftanlagen grundsätzlich nicht zulassen, ist für solche Vorhaben in Bereichen von künftigen Vorranggebieten neben dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ein Zielabweichungsverfahren durchzuführen. Für die Zielabweichungsverfahren dient der von der Regionalversammlung gefasste „qualifizierte Zwischenbeschluss“ als Grundlage. Die Zuständigkeit für die Durchführung von Zielabweichungsverfahren liegt beim Regierungspräsidium Stuttgart.

Das UM wollte die für den weiteren Ausbau der Windenergienutzung in Baden-Württemberg notwendigen Prozesse mit einer verbesserten Informationsgrundlage zu den Windverhältnissen im Land unterstützen. Hierzu wurde der Windatlas aus dem Jahr 2011 mit einem deutlich verbesserten Rechenmodell und auf Basis aktualisierter Eingangsgrößen, insbesondere einer deutlich verbesserten Datenlage zu bestehenden Windenergieanlagen, aktualisiert und im Mai des Jahres 2019 veröffentlicht.

Als Parameter für die Bewertung der Eignung von Flächen aufgrund ihrer Windhöffigkeit wurde in der Vergangenheit häufig die mittlere Windgeschwindigkeit herangezogen. Da bei diesem Mittelwert jedoch u. a. die Häufigkeitsverteilung verschiedener Windgeschwindigkeiten unberücksichtigt bleibt, wurde im Rahmen der Erstellung des Windatlas 2019 als Bezugsgröße die mittlere gekappte Windleistungsdichte festgelegt. Der Parameter der mittleren Windleistungsdichte bietet den Vorteil, dass neben der durchschnittlichen Windgeschwindigkeit auch die Häufigkeitsverteilung und außerdem der Einfluss der Luftdichte in den verschiedenen Höhenlagen in der Berechnung berücksichtigt wird. Da die Windgeschwindigkeit in der dritten Potenz in die Berechnung der Windenergie einfließt, haben geringe Änderungen der Windgeschwindigkeiten und deren Häufigkeit große Auswirkungen auf die Leistungsabgabe einer Anlage.

Da sich die Leistungsabgabe einer Windenergieanlage oberhalb der Windgeschwindigkeit, bei der die Anlage ihre Nennleistung erreicht, dem sog. Nennwind, aus technischen Gründen nicht mehr weiter erhöht, wird bei der **mittleren gekappten Windleistungsdichte** zusätzlich der Kappungswert der Windgeschwindigkeit von 15 m/s festgelegt. Windgeschwindigkeiten oberhalb des Kappungswertes werden in der Berechnung mit dem Kappungswert angesetzt.

Der Windatlas Baden-Württemberg ist ein wichtiges Instrument insbesondere für Planungsträger und Projektierer, um Potenzialflächen für die Windenergienutzung aufzuzeigen. Für die Träger der Regionalplanung und der Bauleitplanung dient der Windatlas als Grundlage für die weiteren planerischen Schritte.

Der Windatlas richtet sich nicht unmittelbar an das Landratsamt als Genehmigungsbehörde für Windkraftanlagen. Der Windatlas stellt insbesondere keine Genehmigungsvoraussetzung im immissionsschutzrechtlichen Verfahren dar. Indirekt ist er aber zu beachten, da der Bau von regionalbedeutsamen Windkraftanlagen in der Region Stuttgart grundsätzlich nur in regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebieten möglich ist. Die im Windatlas dargestellten Windenergiepotenziale bilden eine der Grundlagen für die planerische Ausweisung von Vorranggebieten.

Im Übrigen ist der Windatlas bei Abwägungsentscheidungen durch die Naturschutzbehörden zu berücksichtigen (z.B. Aufhebungs- und Änderungsverfahren von Landschaftsschutzgebieten, artenschutzrechtliche Ausnahmen), sofern keine detaillierteren standortbezogenen Daten (z.B. Windmessungen) vorliegen.

Der neue Windatlas führt nicht unmittelbar zu einer Reduzierung oder Zunahme der Windkraftanlagenstandorte im Landkreis Göppingen. Zunächst müsste der Verband Region Stuttgart auf Grundlage des neuen Windatlas und unter Berücksichtigung sämtlicher Restriktionsflächen eine Ausweisung von Windkraft-Vorranggebieten im Rahmen einer Fortschreibung des Regionalplans durchführen. Solange dies nicht erfolgt ist, gilt die bereits oben dargestellte Beschlusslage des Verbands Region Stuttgart vom 30.09.2015. Auf dieser raumordnerischen Grundlage werden die Zielabweichungsverfahren und die immissionsschutzrechtlichen Verfahren durchgeführt.

Keine unmittelbare Wirkung auf das immissionsschutzrechtliche Verfahren hat auch derzeit der Ausfluss des Sondierungsergebnisses zwischen BÜNDNIS90/Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg zu Windkraftanlagen (z.B. Vergabeoffensive für Landesflächen zur Windkraftnutzung, Mindestflächenziel u.a. für Windkraftanlagen).

3. Rechtliche Rahmenbedingungen für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren

3.1 Voraussetzungen für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung handelt es sich um eine gebundene Entscheidung. Auf die Erteilung der Genehmigung besteht ein Anspruch seitens des Antragstellers, wenn alle Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Ein Ermessen steht der Genehmigungsbehörde insoweit nicht zu.

Die Genehmigungsvoraussetzungen ergeben sich aus § 6 BImSchG.

Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Grundpflichten eines Betreibers einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage ergeben sich aus § 5 BImSchG. Hiernach sind insbesondere schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft zu verhindern und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen zu treffen, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen. Für die Prüfung, ob es im Einzelfall zu schädlichen Umwelteinwirkungen kommen kann, werden untergesetzliche Regelwerke (z. B. TA Luft oder TA Lärm) herangezogen.

3.2 Aktuelle Rechtsänderungen, die sich auf Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen auswirken können

Mit Artikel 2 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze vom 08.08.2020 wurde vom Bundestag eine Änderung des Baugesetzbuchs (BauGB) beschlossen (BGBl. I S. 1793). Damit wurde eine Länderöffnungsklausel zur Festlegung von Mindestabständen im Bereich der Windenergienutzung eingeführt (§ 249 Absatz 3 BauGB), die am 14.08.2020 in Kraft getreten ist. Die Anwendung der Privilegierung von Windenergieanlagen im Außenbereich nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB kann damit durch landesgesetzliche Regelungen auf Anlagen beschränkt werden, die einen bestimmten Mindestabstand zu Wohnbebauungen einhalten. Der Mindestabstand darf höchstens 1.000 Meter betragen. Da die Regelung als sogenannte „Opt-In-Lösung“ ausgestaltet ist, kommen landesweite starre Mindestabstände von bis zu 1.000 Metern nur dann zum Tragen, wenn ein Bundesland sich aktiv dafür entscheidet.

Die Landesregierung Baden-Württemberg beabsichtigt nicht, von der Länderöffnungsklausel Gebrauch zu machen. Insofern verbleibt es bei der bisherigen flexiblen Festlegung von Vorsorgeabständen durch den jeweiligen Planungsträger, womit – anders als im Falle einer pauschalen Regelung für das ganze Land – auf die jeweiligen Gegebenheiten und Besonderheiten in den Regionen und Kommunen eingegangen werden kann. Für den Verband Region Stuttgart ist derzeit damit weiterhin ein Vorsorgeabstand von 700 m maßgebend.

Das Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen vom 03.12.2020 (BGBl. I. S. 2694 ff.) ist am 10.12.2020 in Kraft getreten und hat Auswirkungen auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen. Zum einen wurde § 48 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch eine Nummer 3a ergänzt, die zur Folge hat, dass der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg nun erstinstanzlich zuständig ist für alle Streitigkeiten, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderungen von Windenergieanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern betreffen. Zum anderen wurde § 63 BImSchG neu eingefügt. Danach haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Die Möglichkeit der Anordnung der sofortigen Vollziehung auf Antrag des Vorhabenträgers bedarf es damit nicht mehr.

Ob es als Ausfluss des Sondierungsergebnisses zwischen BÜNDNIS90/Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg zu Windkraftanlagen (Einsatz auf Bundesebene für eine Straffung der Rechtsmittelverfahren für alle Windkraftanlagen auf nur noch eine gerichtliche Instanz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen) zu weiteren relevanten Rechtsänderungen kommen wird, bleibt abzuwarten.

4. Stand des Windenergieausbaus im Landkreis Göppingen

4.1 Kommerzielle Windkraftanlagen

Im ersten Entwurf für die Teilfortschreibung des Regionalplans von Juli des Jahres 2012 waren im Landkreis Göppingen 27 Vorranggebiete (2.066 Hektar) für die Nutzung der Windenergie vorgesehen. Nach dem Beschluss der Regionalversammlung am 30.09.2015 umfasste die Planung noch 15 Vorranggebiete (1.390 Hektar inkl. ES-02). Die Gesamtfläche der 41 Vorranggebiete in der Region Stuttgart liegt bei 2.472 Hektar. Damit entfallen auf den Landkreis Göppingen rund 56 Prozent aller geplanten Vorrangflächen in der Region Stuttgart.

Bezüglich des tatsächlichen Anlagenbestands war der Bau des Windparks Lauterstein (GP-04) mit 16 Anlagen ein Meilenstein im Zubau erneuerbarer Energien. Der im August des Jahres 2015 vom Landratsamt Göppingen genehmigte Windpark ist seit September 2016 in Betrieb.

Vor Inkrafttreten des EEG 2017 konnte ferner am 30.12.2016 noch der Windpark Tegelberg (GP-14) mit drei Windkraftanlagen genehmigt werden; dieser ist im Januar 2018 in Betrieb gegangen.

Des Weiteren wurde im April 2018 die Erweiterung des Windparks Harlachen (GP-26) auf den Gemarkungen Drackenstein und Bad Ditzenbach von drei auf acht Anlagen genehmigt (die Inbetriebnahme erfolgte im August 2020).

Der Genehmigungsantrag für vier Windkraftanlagen im künftigen Vorranggebiet „Weinstraße“ (GP-03) auf den Gemarkungen Schorndorf-Oberberken und Wangen wurde im Mai 2019 von der Antragstellerin zurückgezogen.

Im November 2019 wurde der Windpark Hohenstadt (GP-27) mit drei Windkraftanlagen genehmigt. Diese Anlagen befinden sich derzeit im Bau. Über den gegen den Genehmigungsbescheid eingelegten Widerspruch wurde durch die Widerspruchsbehörde noch nicht entschieden.

Damit ergibt sich für den Landkreis Göppingen die folgende Bestandssituation:

Tabelle 1: Bestand im Landkreis Göppingen

Nummer	Name des Windparks	Standortgemeinden	Anzahl WKA	Gesamtleistung in kW
GP-04	Lauterstein	Lauterstein	16	44.480
GP-08	Steinige	Böhenkirch	4	6.000
GP-10	Stöttener Berg	Geislingen-Stötten Böhenkirch-Schnittlingen	9	11.700
GP-14	Tegelberg	Donzdorf	3	8.340
GP-24	Aufhausen	Geislingen-Aufhausen	4	8.000
GP-25	Raller/Pferchfeld/Pfitzer	Wiesensteig Mühlhausen	6	4.500
GP-26	Harlachen	Bad Ditzenbach-Gosbach Drackenstein	8	19.050
GP-27	Hohenstadt	Hohenstadt	3	12.060
			53	114.130

Für weitere vier Windkraftanlagen läuft derzeit das Genehmigungsverfahren. Sollte

es möglich sein, diese Anlagen zu realisieren, ergäbe sich unter Hinzurechnung der oben dargestellten 53 Bestandsanlagen für den Landkreis Göppingen eine Gesamtzahl von 57 Windkraftanlagen.

Tabelle 2: Planung (derzeit laufende Verfahren)

Bezeichnung	Name des Gebiets	WKA	Typ	Nennleistung in kW
GP-10	Stöttener Berg	2	Nordex N131	3.300
ES-02	Sümpfesberg (liegt im Landkreis GP)	2	Nordex N149	4.500

Konkrete und belastbare Aussagen zum Fortgang und den Umsetzungswahrscheinlichkeiten der laufenden Verfahren lassen sich heute nicht treffen. Grund sind die rechtlich anspruchsvollen und zeitintensiven immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen. Zahlreiche Restriktionen und fachrechtliche Vorgaben sind hierbei zu berücksichtigen. Beispielhaft zu nennen sind der Natur- und Artenschutz, Wasserrecht und Bodenschutz, Immissionen durch Schall und Schattenwurf, Abstände zu Segelflugplätzen, Richtfunkanlagen und Wetterradar.

4.2 Windenergie-Forschungstestfeld Donzdorf/Geislingen

Das Zentrum für Sonnenenergie- und Wasserstoff-Forschung Baden-Württemberg (ZSW) plant schon seit einigen Jahren die Errichtung und den Betrieb eines Windenergie-Forschungstestfelds, bestehend aus zwei Windkraftanlagen und vier Windmessmasten, auf den Gemarkungen Geislingen-Stöten und Donzdorf im Landkreis Göppingen. Das Forschungstestfeld für Windenergieanlagen in komplexem Gelände soll dazu beitragen, das Potenzial zur Reduktion der Energiegestehungskosten an solchen Standorten aufzuzeigen und zu erschließen. Eine standortnahe, angewandte und industriennahe Forschung bietet gerade im Umfeld des internationalen Wettbewerbes einen großen Vorteil für die deutsche Windenergieindustrie. Mit der Errichtung eines Testfelds mit einer umfangreichen messtechnischen Ausstattung in Baden-Württemberg soll ein wichtiger Beitrag zur Deckung des bestehenden Forschungs- und Entwicklungsbedarfs geleistet und gleichzeitig Forschung und Entwicklung für Windenergiestandorte in bergig-komplexem Gelände betrieben werden. Forschungseinrichtungen und Partner aus mehreren Ländern kooperieren unter Federführung des ZSW in dem Projekt. Vom Bund und dem Land Baden-Württemberg werden für das Forschungsvorhaben insgesamt ca. 14,5 Millionen Euro an Fördermitteln bereitgestellt.

Neben den verschiedenen technischen Fragestellungen der Windenergienutzung sollen am Windenergie-testfeld Donzdorf/Geislingen auch solche des Naturschutzes untersucht werden. Die geplante Naturschutzbegleitforschung verfolgt im Wesentlichen das Ziel, Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen beim Betrieb von Windenergieanlagen zu entwickeln oder

weiterzuentwickeln und auf ihre Tauglichkeit in der Praxis zu testen.

Für die Errichtung und den Betrieb des Testfeldes ist eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Einen entsprechenden Antrag hatte das ZSW im Juli 2019 beim Landratsamt Göppingen eingereicht. Das aufwändige und komplexe Genehmigungsverfahren wurde vom Umweltschutzamt unter Einbeziehung einer Vielzahl an Fachbehörden und Trägern öffentlicher Belange durchgeführt. Beteiligt wurden auch die betroffenen Kommunen und die maßgeblichen Naturschutzverbände. Am 04.06.2020 konnte das Verfahren zu einem positiven Abschluss gebracht und dem ZSW die Genehmigung zum Bau und Betrieb des Testfeldes erteilt werden. Gegen den Genehmigungsbescheid wurde am 13.07.2020 Widerspruch durch eine im Westerwald ansässige und bundesweit nach § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) anerkannte Naturschutzvereinigung eingelegt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat den Widerspruch mit Bescheid vom 25.03.2021 zurückgewiesen.

5. Überwachung der bestehenden Anlagen

Die Überwachung der sich in Betrieb befindlichen Anlagen erfolgt von Amts wegen. Gleichmaßen wird substantiiert vorgetragene Beschwerden im Einzelfall nachgegangen.

5.1 Immissionen durch Schall und Schattenwurf

Als Voraussetzung für die Genehmigung und den Betrieb einer Windkraftanlage ist die Einhaltung der geltenden Schall- und Schattenimmissionsrichtwerte zu gewährleisten. Daher liegt jeder Genehmigung ein Schall- und Schattenwurfgutachten zu Grunde, welches die örtlichen Gegebenheiten detailliert betrachtet und davon ausgehend die maßgeblichen Immissionsorte festlegt. Werden Schall- oder Schattenwurfgrenzwerte an einem oder mehreren Immissionsorten überschritten, werden die Anlagen durch Auflagen im Genehmigungsbescheid (z.B. Abschaltzeiten) reguliert. Moderne Windkraftanlagen werden zudem mit einer Überwachungsautomatik ausgestattet, welche eine Vielzahl von Betriebsparametern (u.a. Leistung, Drehzahl, Betriebsmodus) kontinuierlich aufzeichnet und für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten speichert.

Der Schattenwurfgrenzwert darf an den maßgeblichen Immissionsorten den geltenden Immissionsrichtwert von 30 Min./Tag und 30 Std./Jahr nicht überschreiten. Wenn aus dem Schattenwurfgutachten hervorgeht, dass eine Überschreitung der Immissionsrichtwerte vorliegt, wird von der Behörde in der Genehmigung festgeschrieben, dass die Windkraftanlage mit einem Schattenwurfabschaltmodul auszustatten ist, welches bei Erreichen des Grenzwertes die Anlage automatisch außer Betrieb setzt. Die Abschaltzeiten werden vom System aufgezeichnet und gespeichert.

Eine bzw. mehrere Abnahmemessungen (Emissionsmessung) des Schalleistungspegels müssen innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Windkraftanlage erfolgen, um nachweislich darzulegen, dass die in der Genehmigung genannten Schalleistungspegel der Anlage im Realbetrieb am

konkreten Anlagenstandort eingehalten sind. Das Messgutachten muss durch eine anerkannte Mess- und Prüfstelle nach § 29b BImSchG erstellt werden. Der Messbericht wird dem Landratsamt Göppingen vorgelegt.

5.2 Fortschreibung der Erfassungs- und Bewertungshinweise Vögel 2021

Die „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) stellen die grundlegende Arbeitsgrundlage für die untere Naturschutzbehörde bei der Beurteilung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Avifauna im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für Windkraftanlagen dar. Die Hinweise konkretisieren die artenschutzrechtliche Prüfung im Sinne der §§ 44 ff. des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) für europäische Vogelarten und tragen maßgeblich dazu bei, fachlich fundierte und rechtssichere Entscheidungen zu treffen.

Die Neufassung der Hinweise, die am 15.01.2021 eingeführt wurden, fasst die bisherigen getrennten Erfassungs- und Bewertungshinweise aus den Jahren 2013, 2015 und 2020 zusammen und stellt neue Erkenntnisse aus der Fachöffentlichkeit und Rechtsprechung ein. Die Hinweise wurden von der LUBW federführend erstellt. Die Erstellung der Hinweise wurde durch eine projektbegleitende Facharbeitsgruppe fachlich beraten. In dieser waren Vertreter der unterschiedlichen Verwaltungsebenen, der Windenergiebranche, Fachgutachter und Naturschutzverbände gleichermaßen vertreten. Als Vertreter der unteren Naturschutzbehörden nahmen auch Mitarbeiter des Landratsamts Göppingen an mehreren virtuellen Sitzungen teil.

Für die Vorhabenträger besteht bis auf Weiteres ein Wahlrecht, ob das Verfahren unter Anwendung der bisherigen „Hinweise für den Untersuchungsumfang zur Erfassung von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (LUBW 2020)“ und den „Hinweisen zur Bewertung von Beeinträchtigungen von Vogelarten bei der Bauleitplanung und Genehmigung für Windenergieanlagen (LUBW 2015)“ oder nach den neu gefassten Hinweisen 2021 geführt werden soll. Auf Grund der lenkenden Funktion bei der Durchführung der Untersuchungen muss die Wahl möglichst frühzeitig im Verfahren erfolgen und ist zu dokumentieren.

Grundlage der Inhalte der Hinweise ist die landeseinheitliche Definition windkraftempfindlicher Vogelarten, aufgeschlüsselt nach Störungsempfindlichkeit und Schlagrisiko inklusive der Darlegungen geeigneter Schutz- und Untersuchungsradien.

Bei der Vorbereitung von Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen werden im Regelfall weitreichende naturschutzfachliche Untersuchungen erforderlich, um eine Betroffenheit von nach §§ 44 ff. BNatSchG geschützten Arten sicher beurteilen zu können. Die Hinweise liefern methodische Vorgaben zur Erhebung von Grundlagendaten, zur Erfassung von Brutstätten und zur Raumnutzungsanalyse regelmäßig genutzter Nahrungsflächen und Flugkorridore im entsprechenden Planungsraum, um vergleichbare und möglichst vollständige Daten zur Beurteilung

der zeitlichen und räumlichen Verteilung der jeweiligen Arten zu erreichen. Zur einheitlichen Auswertung und Bewertung der Betroffenheit der nach §§ 44 ff. BNatSchG relevanten Arten werden auf Grundlage von Abstandsregelungen, Nutzungsschemata und spezialisierten Fallgruppen weitere Hinweise gegeben. Letztlich bieten die Hinweise auch den maßgeblichen Orientierungsrahmen bei der Festlegung von Vermeidungsmaßnahmen, um das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände an einem geplanten Anlagenstandort mit hinreichender Sicherheit ausschließen und somit die Genehmigung für den entsprechenden Standort erteilen zu können. Die entsprechenden Maßnahmen werden dann ggf. in Zusammenarbeit mit dem Antragsteller und seinem Fachgutachter konkretisiert und im Rahmen von Nebenbestimmungen angeordnet und in geeigneter Weise dauerhaft gesichert. Nach dem Bau und der Inbetriebnahme ist eine entsprechende Überwachung der Einhaltung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen.

Bezüglich der Fledermäuse als zweite hauptsächlich vom Ausbau der Windenergie betroffene Tiergruppe sind weiterhin die Erfassungshinweise der LUBW von 2014 anzuwenden. Bewertungshinweise zu dieser Artengruppe wurden bislang nicht veröffentlicht.

5.3 Überprüfung bestehender Windenergieanlagen

5.3.1 Gondelmonitoring Fledermäuse

Bei der Genehmigung von Windenergieanlagen spielen in Zusammenhang mit den Zugriffsverboten des §§ 44 ff. BNatSchG Fledermäuse an vielen Standorten im Landkreis eine entscheidende Rolle. Neben der direkten Kollision mit Anlagenteilen ist bei den Fledermäusen insbesondere auch das sog. Barotrauma von Relevanz. Bedingt durch Verwirbelungen und den Druckabfall hinter den Rotorblättern können die Lungen und inneren Organe der Fledermäuse platzen. Auf Grund der geringen Reproduktionszahl vieler Fledermausarten können schon die Verluste einzelner Tiere durch den Tod an einer Windenergieanlage Auswirkungen auf lokale Populationen der Arten entfalten.

Auf Grund ihrer Nachtaktivität stellt sich die Erfassung der Fledermausbestände erheblich komplexer dar, als dies beispielsweise bei Beobachtungen der Vogelwelt der Fall ist. Regelmäßig wird der Einsatz sogenannter Fledermausdetektoren erforderlich, die die Ultraschalllaute, die von den Fledermäusen zur Orientierung ausgesendet werden, erfassen und an Hand der Frequenzen einer Art zuordnen können. Vor der Errichtung der Windenergieanlagen können derartige Untersuchungen nur am Boden oder ggf. an einem Windmessmast durchgeführt werden. Hieraus lässt sich jedoch keine rechtssichere Prognose zu einem möglichen Schlagrisiko an den Windenergieanlagen ableiten. Im Rahmen der Hinweise der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) ist daher ein sogenanntes Gondelmonitoring nach Inbetriebnahme der Anlagen vorzusehen. Hierbei wird ein Fledermausdetektor unmittelbar im Gefahrenbereich im Zentrum der Windenergieanlage angebracht und zeichnet dort die Fledermausaktivitäten über zwei Aktivitätsperioden hinweg auf. Während dieser Zeiträume werden die Windenergieanlagen an Hand pauschaler Umweltparameter abgeschaltet, um den

Kausalzusammenhang der Tötung zu unterbrechen.

An Hand der gewonnenen Daten lässt sich mit dem im Auftrag des Bundesamts für Naturschutz entwickelten Softwaretool Probat ein Betriebsalgorithmus berechnen, der dem Fledermausschutz gerecht wird und zeitgleich eine maximale Energieausbeute sicherstellt.

Zur Überprüfung der erforderlichen Abschaltungen legen die Anlagenbetreiber auf Grund entsprechender Vorgaben in den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen der unteren Naturschutzbehörde sowohl Daten zur Witterung (Temperatur, Windgeschwindigkeiten) wie auch zur Abschaltung vor. An Hand dieser Datensätze kann eine stichprobenartige Kontrolle der Abschaltalgorithmen erfolgen. Eine Sichtkontrolle vor Ort ist weder durch Behördenvertreter noch durch Dritte zielführend, da die Witterungsbedingungen im Bereich der Gondeln der Windenergieanlagen vom Boden aus nicht hinreichend genau eingeschätzt werden können.

5.3.2 Maßnahmen zum Schutz des Rotmilans und weiterer Greifvogelarten

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen im Offenland spielen bezüglich der Verbotstatbestände des § 44 ff BNatSchG im Landkreis Göppingen Vorkommen des Rotmilans eine entscheidende Rolle. In allen bislang beplanten Vorranggebieten wurden Vorkommen der schlaggefährdeten Art nachgewiesen. Die Bewertung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Vogelarten orientiert sich am fachlichen Maßstab der „Hinweise zur Erfassung und Bewertung von Vogelvorkommen bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ (LUBW, 2021) bzw. der Vorgängerhinweise. Sollen Windenergieanlagen in regelmäßig genutzten Nahrungshabitaten und Flugkorridoren des Rotmilans errichtet werden, sind umfangreiche Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Diese sehen neben einer Abschaltung der Anlagen an drei Tagen nach entsprechenden Bewirtschaftungsereignissen im unmittelbaren Umfeld der Anlage sowohl Vorgaben zur Bewirtschaftung im Umfeld von 300 Metern um den Mastfuß als auch die Anlage sogenannter Ablenkflächen abseits der Anlagen vor. Die Intention dieser Flächen ist es, durch die regelmäßige Schaffung attraktiver Nahrungsangebote für den Rotmilan durch Mahdnutzung, eine Weglockwirkung zu erzeugen und damit die Aufenthaltswahrscheinlichkeit der Rotmilane im Gefahrenbereich um die Windenergieanlage zu verringern. Die Maßnahmen werden im Rahmen von Nebenbestimmungen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren festgesetzt. Die erforderlichen Flächen sind vom Anlagenbetreiber in geeigneter Weise dauerhaft rechtlich zu sichern. Die Umsetzung der Maßnahmen ist zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde zu berichten. Seitens der unteren Naturschutzbehörde kann die Umsetzung der Maßnahmen jederzeit und ohne Vorankündigung stichprobenartig überprüft werden. Alle Maßnahmen können hierbei offensichtlich erkannt werden.

6. Änderung/Befreiung von Landschaftsschutzgebieten für Windenergieanlagen

Da Windkraftvorhaben in Widerspruch zum Schutzzweck einer Landschaftsschutzgebietsverordnung stehen können, kann für ihre Realisierung in einem solchen Fall eine Befreiung von den jeweiligen Vorgaben erforderlich werden. Dies setzt einen vom Verordnungsgeber nicht vorausgesehenen und deshalb atypischen und singulären Fall voraus. Zudem bedarf es einer Abwägungsentscheidung im Einzelfall, bei der die Gründe, die für das Vorhaben sprechen (zum Beispiel Aspekte des Klimaschutzes), die mit dem konkreten Schutzzweck der Verordnung verfolgten Belange des Natur- und Landschaftsschutzes überwiegen müssen. Die Befreiungsentscheidung der unteren Naturschutzbehörde wird von der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung konzentriert (§ 13 BImSchG). Dem entsprechend ist daher beispielsweise auch im Verfahren ES-02 über eine Befreiung von den Vorgaben der Landschaftsschutzgebietsverordnung im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Schurwaldrand bei Ebersbach“ unter Berücksichtigung des oben dargestellten rechtlichen Maßstabs zu entscheiden.

Liegen die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht vor, kann eine Landschaftsschutzgebietsverordnung auch aufgehoben oder geändert werden, um die Errichtung von Windenergieanlagen zu ermöglichen. Auch hierzu müssen den besonderen Schutzzwecken entgegenstehende, überwiegende sachliche Gründe die Zurückstellung der Naturschutzbelange rechtfertigen. Dies können insbesondere Belange des Klimaschutzes sein.

Im Rahmen der Prüfung von Änderungs- und Befreiungsmöglichkeiten im Landkreis Göppingen wurden standortbezogen sämtliche berührten Belange ermittelt, gewichtet und dann gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Ergebnisse verdeutlichen, dass Windenergiegewinnung in einer schützenswerten Landschaft nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht kommt.

So konnte zwar die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Albhochflächen um Hohenstadt und Drackenstein mit oberem Gosbachtal“ nach einer fachrechtlichen Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde im Jahr 2017 geändert werden. Eine Änderung des Landschaftsschutzgebietes „Albtrauf im Raum Bad Boll“ sowie des Landschaftsschutzgebietes „Hungerberg-Schildwacht“ wurde aber abgelehnt.

7. Verwendung von Mitteln der Ausgleichsabgabe für Maßnahmen im Landkreis Göppingen

Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) kommt es aufgrund der Dimension der WEA mit einer Höhe von mittlerweile über 250 m regelmäßig zu erheblichen Eingriffen insbesondere in das Landschaftsbild, welche nicht ausgleichbar sind. Nach § 15 Absatz 6 BNatSchG hat der Verursacher von nicht ausgleichbaren Eingriffen Ersatz in Geld zu leisten. In Baden-Württemberg werden Ersatzzahlungen auf Grundlage der Ausgleichsabgabenverordnung (AAVO)

berechnet. Bei WEA bemisst sich die Ersatzzahlung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 AAVO nach den Baukosten und auf der Grundlage der in § 3 AAVO dargestellten Grundsätze. Bei den Baukosten (Berechnung nach DIN 276 Teil 4 in der Fassung 2008-12) werden die Kosten für Fundamente, Türme, Gondel und Rotoren, nicht jedoch für die maschinenbaulichen und elektrotechnischen Teile der Anlage, angesetzt. Die Höhe der Ausgleichsabgabe wird nach § 3 Absatz 2 Nummer 6 i.V.m. § 2 Absatz 2 Nummer 3 AAVO ermittelt.

Die Ersatzzahlungen sind in Baden-Württemberg an die Stiftung Naturschutzfonds Baden-Württemberg zu leisten und zweckgebunden für Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft zu verwenden (§ 62 Absatz 3 Nummer 2 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg). Die über Ersatzgelder geförderten Maßnahmen müssen zu einer tatsächlichen Aufwertung von Natur und Landschaft führen und können sowohl im besiedelten Gebiet als auch in der freien Landschaft umgesetzt werden. Auf Grundlage von bestehenden Naturschutzplanungen sollen Maßnahmen zur Aufwertung bestehender Biotope und Schutzgebiete (z.B. Erstpflege pflegebedürftiger Lebensräume oder Neuanlage bzw. Entwicklung neuer höherwertiger Biotoptypen wie z.B. Streuobstwiesen, Gehölzpflanzungen, Anlage von Stillgewässern, Saumstrukturen etc.) umgesetzt werden. Auch der Grunderwerb in Verbindung mit den vorgenannten Maßnahmen ist förderfähig. Des Weiteren können investive Maßnahmen, die der Sicherung der Dauerpflege naturschutzwichtiger Flächen dienen (z.B. Tierställe, Weidezäune etc.), im Rahmen der Ersatzgelder gefördert werden. Die Ersatzgelder sind möglichst eingriffsnah einzusetzen, d.h. in den Gemeindegebieten, in denen der Eingriff stattfindet bzw. innerhalb des betroffenen Landkreises. Bei umfangreichen Ersatzzahlungen (in der Regel > 500.000 Euro) sind Maßnahmen zur Aufwertung von Natur und Landschaft im Rahmen eines Fachkonzepts umzusetzen. Das Fachkonzept ist unter Federführung des zuständigen Regierungspräsidiums zusammen mit der unteren Naturschutzbehörde und in enger Abstimmung mit den betroffenen Gemeinden zu entwickeln. Die vom Eingriff betroffenen Kommunen erhalten eine Förderung von bis zu 90 Prozent. Soweit die höhere oder untere Naturschutzbehörde als Trägerin von Maßnahmen auftritt, ist eine 100-prozentige Förderung möglich. Über die Förderung von Projektanträgen sowie der Fachkonzepte beschließt der Stiftungsrat der Stiftung Naturschutzfonds als fachliches Gremium.

In den zurückliegenden Jahren sind im Landkreis Göppingen für folgende WEA-Projekte Ersatzzahlungen bei der Stiftung Naturschutzfonds eingegangen, mit denen die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen gefördert wurden.

Windpark Lauterstein (16 WEA auf Gemarkung Lauterstein-Weißenstein; Genehmigung vom 13.08.2015)

Aufgrund der Höhe der Ersatzzahlung (747.000 Euro) wurde in enger Abstimmung zwischen dem Regierungspräsidium Stuttgart (RPS), dem Landschaftserhaltungsverband Landkreis Göppingen e.V. (LEV) und der unteren Naturschutzbehörde sowie den betroffenen Städten und Gemeinden sowie Landnutzern das Maßnahmen- und Entwicklungskonzept „Aufwertung und Entwicklung naturschutzwichtiger Lebensräume der Kulturlandschaft der Albuch Randhöhen und angrenzender Naturräume um Lauterstein“ erarbeitet. In das

Konzept wurden vorrangig umzusetzende Maßnahmen (Priorität 1) aufgenommen und weitere in Priorität 2 eingestufte Maßnahmen (ggf. als Ersatz für nicht umsetzbare Maßnahmen der Priorität 1).

Maßnahmen Priorität 1:

Tabelle 3: Maßnahmen Windpark Lauterstein

Maßnahme	Gemeinde	Träger	Umsetzungsstand
Bau eines Schafstalls zur Sicherstellung der Beweidung von gesetzlich geschützten Wacholderheiden u.a. in vier Naturschutzgebieten (NSG) im Landkreis Göppingen (Böhmenkirch, Lauterstein, Geislingen/Steige)	Böhmenkirch	Landwirt	umgesetzt 2020
Erstpflge von Wacholderheiden und Magerrasen sowie Entwicklung von Hutewäldern und lichten Wäldern in den Naturschutzgebieten Heldenberg und Kaltes Feld	Lauterstein	RP Stuttgart	seit 2017 in Umsetzung
Installation von Weidezäunen auf Wacholderheiden, Magerrasen und Hutewäldern am Kuh- und Galgenberg im NSG Kaltes Feld	Lauterstein	Stadt Lauterstein	seit 2018 in Vorbereitung
Installation von Weidezäunen am Magerrasen Fuchsrain	Lauterstein	Stadt Lauterstein	umgesetzt 2018
Installation von Weidezäunen am Kälberberg	Lauterstein	Landwirt	umgesetzt 2018
Hecken- und Steinriegelrevitalisierung im NSG Heldenberg	Donzdorf	RP Stuttgart	in Umsetzung seit 2020, weitgehend abgeschlossen
Hecken- und Steinriegelrevitalisierung im Christental und am	Lauterstein	Stadt Lauterstein	umgesetzt 2020

Galgenberg			
Hecken- und Steinriegel-Revitalisierung Gemarkung Treffelhausen	Böhmenkirch	Gemeinde Böhmenkirch	umgesetzt 2020
Aufwertungsmaßnahmen von als flächenhafte Naturdenkmale geschützte Hülben und Dolinen auf der Rauhen Wiese	Böhmenkirch	RP Stuttgart	seit 2019 in Vorbereitung
Vernetzung bestehender Hülben nördlich der Heidhöfe, Gemarkung Böhmenkirch	Böhmenkirch	Gemeinde Böhmenkirch	seit 2020 in Vorbereitung
Aufwertung und Entwicklung von Streuobstwiesen in fünf Mitgliedskommunen des LEV Göppingen durch Revitalisierung pflegebedürftiger Obstbaumhochstämme, Schnittgutverwertung und Anschaffung von Nisthilfen	Lauterstein, Süßen, Kuchen, Bad Überkingen, Geislingen/Steige	LEV Göppingen e.V.	in Umsetzung seit 2018

Windpark Tegelberg (drei WEA auf Gemarkung Donzdorf; Genehmigung vom 30.12.2016)

Mit der Ersatzzahlung in Höhe von 266.679 Euro wurden folgende Maßnahmen gefördert:

Tabelle 4: Maßnahmen Windpark Tegelberg

Maßnahme	Gemeinde	Träger	Umsetzungsstand
Entwicklung lichter Hutewald-Strukturen im Naturschutzgebiet Heldenberg	Donzdorf	Stadt Donzdorf	umgesetzt 2020
Entsiegelung und Rekultivierung eines Asphaltplatzes und eines Schwimmbeckens im Schlossgarten Donzdorf	Donzdorf	Stadt Donzdorf	umgesetzt 2020
Sanierung und Erhaltungspflege der als Naturdenkmal geschützten Lindenallee beim Winziger Schloss	Donzdorf	Eigentümer	umgesetzt 2020

Entwicklung strukturreicher Übergänge von Halbtrockenrasen/ Wacholderheiden und Wald innerhalb von Naturschutzgebieten im Oberen Filstal	Oberes Filstal	RP Stuttgart	seit 2019 in Umsetzung
Förderung von Mehlschwalben durch die modellhafte Erstellung von Schwalbenhäusern im Siedlungsbereich. Mittlerweile wurden in fünf Modellgemeinden (Böhmenkirch-Treffelhausen, Donzdorf-Winzingen, Eschenbach, Hattenhofen und Göppingen-Faurndau) Schwalbenhäuser installiert und als begleitende Maßnahme innerörtliche Grünflächen im Umfeld der Schwalbenhäuser naturnah gestaltet.	Böhmenkirch, Donzdorf, Eschenbach, Hattenhofen, Göppingen	Untere Naturschutzbehörde	seit 2019 in Umsetzung, weitgehend abgeschlossen

Windpark Drackenstein (fünf WEA auf Gemarkung Drackenstein; Genehmigung vom 05.04.2018)

Mit den Ersatzgeldern (216.000 Euro) sollen folgende Maßnahmen, welchen bereits vom Stiftungsrat der Stiftung Naturschutzfonds zugestimmt wurde, umgesetzt werden:

Tabelle 5: Maßnahmen Windpark Drackenstein

Maßnahme	Gemeinde	Träger	Umsetzungsstand
Revitalisierung von pflegebedürftigen Feldhecken in Landschaftsschutzgebieten auf der Albhochfläche (Gemarkung Drackenstein, Hohenstadt, Mühlhausen)	Drackenstein, Hohenstadt, Mühlhausen, Wiesensteig	Untere Naturschutzbehörde	bewilligt 16.03.2021

und Wiesensteig)			
Freistellung des flächenhaften Naturdenkmals „Unterdrackensteiner Tuffsteinfels mit Höhlen“	Drackenstein	Gemeinde Drackenstein	genehmigt, Bewilligung Frühjahr 2021
Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der Gos-Aue (Natura 2000-Gebiet, Landschaftsschutzgebiet)	Drackenstein	Gemeinde Drackenstein	genehmigt, Bewilligung Frühjahr 2021
Programm zur Etablierung landschaftsprägende Einzelbäume auf Gemarkung Drackenstein	Drackenstein	Gemeinde Drackenstein	genehmigt, Bewilligung Frühjahr 2021

Windenergiesestfeld Donzdorf/Geislingen (zwei Forschungs-WEA und vier meteorologische Windmessmasten auf den Gemarkungen Donzdorf und Geislingen-Stötten; Genehmigung vom 04.06.2020)

Die Ersatzgelder für das Windenergiesestfeld (22.181 Euro) sind bei der Stiftung Naturschutzfonds eingegangen. Aktuell erfolgt die Abstimmung mit den betroffenen Kommunen.

8. Bedeutung der Windenergienutzung im Landkreis Göppingen für das Integrierte Klimaschutzkonzept (IKK)

Klimaschutz gehört zu den zwölf kreispolitischen Schlüsselthemen des Landkreises Göppingen (vgl. zuletzt BU 2020/146). Das Integrierte Klimaschutzkonzept (IKK) sieht einen starken Ausbau der Erneuerbaren Energien vor, um eine bilanzielle Klimaneutralität bis zum Jahr 2050 zu erreichen.

Die Windkraft soll im Jahr 2050 etwa zwei Drittel des erforderlichen Strombedarfs im Kreis erzeugen und stellt somit die wichtigste erneuerbare Energiequelle dar. Nach den Zielvorgaben des Integrierten Klimaschutzkonzeptes sollen ab dem Jahr 2050 pro Jahr ca. 1.150 GWh Strom durch Windkraft erzeugt werden.

Das IKK soll auf Basis des Beschlusses des Ausschusses für Umwelt und Verkehr (BU 2020/152) fortgeschrieben werden. Details hierzu werden im separaten Tagesordnungspunkt vorgestellt, auf den an dieser Stelle verwiesen sei.

III. Handlungsalternative

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Sofern immissionsschutzrechtliche Genehmigungen erteilt werden, hat dies insoweit Auswirkungen auf den Kreishaushalt, als hiermit teilweise hohe Gebühreneinnahmen einhergehen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt				
	1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Klimasituation	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der Energienutzung	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft der landschaftsgebundenen Erholung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zukunft von Arten und Biotopen	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

gez.
Edgar Wolff
Landrat